

# Merkblatt

Dez. 43 – Marktüberwachung

Eier

## über die Pflichten der Betriebe, die Legehennen halten

Nach § 1 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes (LegRegG)<sup>1</sup> müssen alle Betriebe, die mindestens 350 Legehennen halten und Betriebe, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, unter Vergabe einer Kennnummer (Erzeugercode) registriert werden. Von der Registrierungspflicht sind nur die Betriebe ausgenommen, die weniger als 350 Legehennen halten und ihre Eier ausschließlich ab Hof oder im Verkauf an der Tür direkt an den Endverbraucher abgeben. **Hinweis:** Alle Erzeuger, auch wenn sie weniger als 350 Legehennen halten, die ihre Eier unsortiert auf dem Wochenmarkt vermarkten, müssen die Eier kennzeichnen und unterliegen somit der Registrierungspflicht.

In Niedersachsen ist das LAVES (Dezernat 43 Marktüberwachung) für die Registrierung von Legehennenbetrieben (Erzeugerbetriebe) und die Überwachung der Vermarktungsnormen für Eier in den registrierten Betrieben zuständig.

### Welche Pflichten haben registrierte Erzeugerbetriebe?

Für alle Erzeugerbetriebe, auch für die Betriebe mit ökologischer Erzeugung, gelten die Vorschriften der Verordnungen 2023/2465<sup>2</sup> und 2023/2466<sup>3</sup>

1. Jede Transportverpackung ist gem. Art. 7 Abs. 1 der VO 2023/2465 vor Verlassen der Produktionsstätte mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name und Anschrift des Erzeugers,
- Erzeugercode,
- Zahl und/oder Gewicht der Eier,
- Legedatum oder –periode,
- Versanddatum.

Diese Angaben sind auf den Transportverpackungen anzubringen und in den Begleitpapieren zu vermerken. Das Original der Begleitpapiere ist in der Packstelle aufzubewahren, in der die Eier sortiert werden. Werden die Eier über weitere Betriebe gehandelt (z.B. Sammelstellen), sind dort Kopien der Begleitpapiere aufzubewahren. Diese Unterlagen sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren.

Werden Packstellen aus eigenen, auf demselben Betriebsgelände gelegenen Produktionseinheiten mit Eiern beliefert, die sich nicht in Behältnissen befinden, so kann die Kennzeichnung in der Packstelle erfolgen.

2. Nach Artikel 5 der VO 2023/2466 müssen die Erzeuger Buch (Aufzeichnungen) führen über

a) die Informationen zur Haltungsart, wobei sie folgende Angaben nach Haltungsart aufzuschlüsseln haben:

- den Tag des Aufstallens, das Alter beim Aufstall und die Anzahl der Legehennen;
- Tag der Schlachtung und Anzahl der geschlachteten Legehennen;
- die tägliche Eiererzeugung;
- Anzahl und/oder Gewicht der pro Tag verkauften oder auf andere Weise gelieferten Eier;
- Namen und Anschrift der Käufer;

b) soweit die Fütterungsart angegeben wird, die Informationen über die Art der Legehennenfütterung, soweit Eier der Klasse A und ihre Verpackungen Angaben zur Fütterung der Legehennen tragen, insbesondere je angewendete Fütterungsart folgende Angaben:

- Menge und Art der gelieferten oder vor Ort zubereiteten Futtermittel,
- Datum der Futtermittellieferung.

Werden in einem Betrieb unterschiedliche Haltungsarten verwendet, so sind die o. a. Angaben entsprechend für die einzelnen registrierten Ställe aufzuschlüsseln. Statt Verkaufs- oder Lieferbücher zu führen, können auch Lieferscheine und Rechnungen mit den erforderlichen Angaben aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren.

3. Nach § 3 Abs. 3 LegRegG haben die Betriebsinhaber die Pflicht jede Änderung hinsichtlich der im Registrierungsbescheid zu machenden Angaben **unverzüglich** der zuständigen Behörde, in Niedersachsen also dem LAVES, Dezernat 43 Marktüberwachung, anzuzeigen.

### Überprüfung von Erzeugerbetrieben

Für die Überwachung der Mindestanforderungen an das jeweilige Haltungssystem innerhalb der Gebäude/Ställe sind grundsätzlich die Veterinäre der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover zuständig. Die Überwachung der Anforderungen außerhalb der Gebäude, Registrierung, Kennzeichnung und Aufzeichnungen obliegt dem LAVES, Dez. 43 Marktüberwachung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird im Rahmen unangekündigter Betriebsüberprüfungen kontrolliert. Bei Überprüfungen sind die Inhaber von Betrieben und die Halter nach § 7 Abs. 4 LegRegG und ergänzend nach § 7a EiMarktV<sup>4</sup>, in Verbindung mit § 36 des Marktorganisationsgesetzes<sup>5</sup>, verpflichtet:

- Das Betreten der Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude (*und Verkaufseinrichtungen und Transportmittel*), sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten
- Die Prüfung der Geschäftsunterlagen zu dulden
- Bei Besichtigungen mitzuwirken (sowie die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere darzulegen, erforderlichenfalls Hilfe zu leisten)
- die geschäftlichen Unterlagen, insbesondere Unterlagen über die Registrierung und vorgeschriebene Aufzeichnungen nach den Verordnungen 2023/2465 und 2023/2466 unverzüglich vorzulegen und prüfen zu lassen sowie
- Auskünfte zu erteilen

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dieses Merkblatt entbindet Sie nicht von der Pflicht, sich über die aktuelle Rechtsentwicklung für Eierzeugungsbetriebe weiterhin zu informieren.

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen:

siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen

der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

des Landes Niedersachsen: [http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index\\_0.php?from=splitsite](http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite)

1. Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894,) in der zur Zeit geltenden Fassung
2. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2023/2465 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 vom 17. August 2023 (ABl. Nr. L vom 08.11.2023), in der zur Zeit geltenden Fassung
3. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/2466 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 17. August 2023 (ABl. Nr. L vom 08.11.2023), in der zur Zeit geltenden Fassung
4. Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV) vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), in der zur Zeit geltenden Fassung
5. Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz - MOG) vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), in der zur Zeit geltenden Fassung

**Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:**

**Postanschrift:**

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat 43, Postfach 92 62, 26140 Oldenburg

**Dienstgebäude:**

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Stau 75 26122 Oldenburg

**Telefon:**

0441/57026-320, -324, -337  
oder  
0441/57026-0 (Vermittlung)

**Telefax:**

0441/57026-157

**e-Mail:**

[dezernat43@laves.niedersachsen.de](mailto:dezernat43@laves.niedersachsen.de)

---

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)  
Postfach 92 62  
26140 Oldenburg  
[www.laves.niedersachsen.de](http://www.laves.niedersachsen.de)

Stand: Dezember 2023

Seite 2 von 2